

Schleswig-Holsteinscher Landtag  
**Umdruck 15/2899**

**Ministerium für Wirtschaft,  
Technologie und Verkehr  
des Landes Schleswig-Holstein**

Staatssekretär

Vorsitzende  
des Wirtschaftsausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Frau Roswitha Strauß, MdL  
Landeshaus

24105 Kiel

Kiel, 10. Januar 2003

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

bezugnehmend auf die in der Sitzung des Wirtschaftsausschusses am 18.12.2002 erfolgten Beratungen zum Entwurf des Tariftreuegesetzes für das Land Schleswig-Holstein nehme ich nach Rücksprache mit dem Innenministerium und dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Konnexitätsproblematik im Bereich der Schülerbeförderung wie folgt Stellung:

#### 1. Geltung des Konnexitätsprinzips im Bereich der Schülerbeförderung

Gemäß Artikel 49 Abs. 2 der Landesverfassung gilt das Konnexitätsprinzip bei der Verpflichtung der Kommunen zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben. Gemäß § 80 SchulG sind die Schulträger der in den Kreisen liegenden öffentlichen Schulen Träger der Schülerbeförderung. Die Kreise haben die Aufgabe, die dafür notwendigen Kosten im Rahmen der (engen) Grenzen des Gesetzes durch Satzung zu regeln. Die Kreise tragen die Kosten der Schülerbeförderung zu zwei Dritteln, die Schulträger zu einem Drittel.

Die Schülerbeförderung ist eine pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe der Kommunen. Im Bereich der Schülerbeförderung gilt das Konnexitätsprinzip, so dass bei einer Mehrbelastung der Kommunen ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen ist.

Allerdings bestand die Aufgabe der Schülerbeförderung bereits von In-Kraft-Treten des Art. 49 Abs. 2 Landesverfassung, so dass davon auszugehen ist, dass die Kostendeckung seit langem geregelt ist.

## 2. Mögliche Mehrbelastungen der Kommunen und Ausgleichspflicht des Landes

Nach § 3 Abs. 2 des Gesetzentwurfes ist vorgesehen, dass nur Tarifverträge am Ort der Leistungsausführung anzuwenden sind. Bei Geltung mehrerer Tarifverträge am Ort der Leistungsausführung kann der öffentliche Auftraggeber oder Aufgabenträger den anzuwendenden Tarifvertrag unter Abwägung aller Umstände nach billigem Ermessen bestimmen. Diese Regelung ermöglicht zudem den öffentlichen Auftraggeber oder Aufgabenträger den für ihn auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten günstigsten Tarif zu wählen.

Inwieweit sich durch die Tarifvertragsauswahl Auswirkungen auf die Höhe des Lohnniveaus und damit auf die Kostenstruktur der ÖPNV-Unternehmen ergeben und welche Auswirkungen dies auf die Schülerbeförderung hat, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht beziffert werden.

Ein ggf. erforderlicher finanzieller Ausgleich der Schülerbeförderungskosten durch das Land sollte im SchulG geregelt werden, da hier bereits die Kostenregelung der Schülerbeförderung getroffen wurde.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Michael Rocca